

Gutachten sind auch dann erforderlich, wenn für den Sekretär nicht erkennbar ist, ob eine von ihm gepfändete Sache eine kulturhistorische Bedeutung, einen musealen oder sonstigen antiquarischen Wert besitzt oder zum geschützten Kulturgut gehört (vgl. § 18 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3). Der Sachverständige, der um die Beantwortung dieser Frage ersucht wird, sollte ggf. auch mit der Erstattung des Wertgutachtens beauftragt werden. Die Begutachtung von Kulturgut darf nur durch staatlich berufene oder beauftragte Kulturgutsachverständige vorgenommen werden, deren Anschriften und Fachgebiete vom Rat des Bezirks, Abt. Kultur, auf Anfrage mitgeteilt werden (vgl. 4. DB zum Kulturgutschutzgesetz — Tätigkeit der Kulturgutsachverständigen — vom 24. September 1984 [GBl. I Nr. 28 S. 319]).

Vollstreckung sonstiger Ansprüche

Der zweite Abschnitt der DB faßt die Bestimmungen zusammen, die die Vollstreckung von Ansprüchen auf Herausgabe von Sachen, auf Räumung und auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung (§§ 127, 128, 130 ZPO) weiter ausgestalten. So wird durch §§ 20 Abs. 1, 23 Abs. 1 Ziff. 3 eindeutig festgestellt, daß sowohl ein auf Herausgabe einer Sache als auch ein auf Räumung lautender Titel zur Beitreibung der Vollstreckungskosten berechtigt. Insoweit bedarf es weder einer besonderen Kostenentscheidung noch eines besonderen Kostenfestsetzungsbeschlusses. Die vom Gläubiger berechneten Vollstreckungskosten sind vom Sekretär auf ihre Richtigkeit und die Notwendigkeit ihres Entstehens zu prüfen. Falls der Kostenansatz von ihm beanstandet wird, hat er die Vollstreckung des beanstandeten (Teil-)Betrags abzulehnen und dies dem Gläubiger mitzuteilen. Dagegen kann der Gläubiger Einwendungen erheben (vgl. § 135 Abs. 3 ZPO). Daraus folgt, daß der Sekretär auf der Grundlage des zu vollstreckenden Titels bei einer Räumungs- oder Herausgabevollstreckung vom Schuldner die Zahlung der Vollstreckungskosten fordern und bei Nichtzahlung Sachen oder Forderungen des Schuldners zur Deckung der Kostenforderung pfänden muß.

Vollstreckung des Anspruchs auf Herausgabe von Sachen

Durch § 86 Abs. 3 ZPO ist der Sekretär zur Vollstreckung bis zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs des Gläubigers — also auch eines Herausgabeanspruchs — verpflichtet. Das führte bisher dazu, daß ein auf Vollstreckung eines Herausgabeanspruchs gerichteter Vollstreckungsantrag auch dann anhängig blieb, wenn die herauszugebende Sache beim Schuldner nicht gefunden wurde, sofern nicht der Antrag zurückgenommen oder die Vollstreckung für unzulässig erklärt wurde. § 21 ermöglicht nunmehr die Beendigung (das Weglegen) einer ergebnislos verlaufenden Herausgabevollstreckung. Ein neuer auf Herausgabe gerichteter Vollstreckungsantrag ist im Normalfall erst nach Ablauf eines Jahres nach dem vorangegangenen Vollstreckungsversuch und nur dann zulässig, wenn der Gläubiger zwischenzeitlich keinen vollstreckbaren Schadenersatzanspruch erlangt hat. Der neue Antrag leitet ein neues Vollstreckungsverfahren ein; es entsteht auch erneut eine Gebühr nach § 166 Abs. 5 ZPO.

Für die Herausgabevollstreckung ist nunmehr die Anwendung des § 95 Abs. 1 und 2 ZPO ausdrücklich zugelassen; damit wird einem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz entsprochen.⁹ 10 Aus § 21 Abs. 2 und 3 ergibt sich, daß der Sekretär den Schuldner zur Vernehmung über den Verbleib der herauszugebenden Sache vorladen kann. Bei Nichterscheinen oder bei Nichtäußerung kann dem Schuldner eine Ordnungsstrafe auf erlegt werden, und er kann unter Einschaltung des Richters zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn die Sache bei ihm nicht vorgefunden wurde. Bleiben alle Maßnahmen erfolglos, dann sollte der Sekretär die Wegnahme zumindest noch einmal versuchen.

Erwartet der Sekretär von mehrmaligen Wegnahmeversuchen den Vollstreckungserfolg, weil er annimmt, daß sich der Schuldner dadurch so beeindruckt fühlt, daß er die Sache „finden“ läßt, dann steht einer mehrmaligen Durchsuchung der Räume des Schuldners nichts entgegen. Nach jedem erfolglosen Wegnahmeversuch ist erneut durch Anwendung der in § 95 Abs. 1 und 2 ZPO vorgesehenen Maßnahmen zu versuchen, vom Schuldner Angaben über den Verbleib der wegzunehmenden Sache zu erhalten.

Erfährt der Sekretär, daß sich die Sache bei einem Dritten befindet, hat er sie — soweit der Dritte damit einverstanden ist — dort wegzunehmen; anderenfalls muß er die nach § 127 Abs. 2 ZPO erforderliche Entscheidung des Richters herbeiführen.

Der Gläubiger kann vom Sekretär aufgefordert werden, an dem Wegnahmeversuch teilzunehmen und ggf. die an ihm her-

Auszeichnungen

Vaterländischer Verdienstorden in Gold

Elfriede Göldner,

ehern. Oberrichter am Obersten Gericht.

Vaterländischer Verdienstorden in Silber

Johanna Rietscher,

ehern, pol. Mitarbeiter im Zentralkomitee der SED.

Clara-Zetkin-Medaille

Christa Boschan,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Zschopau,

Hannelore Krüger,

Oberrichter am Stadtgericht Berlin,

Prof. Dr. habil. Edith Oeser,

Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität
- Berlin.

Artur-Becker-Medaille in Gold

Dr. Karl-Heinz Christoph,

Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz,

Christina Fesser,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Jena.

auszugebende Sache am Ort der Vollstreckung zu übernehmen. Ist der Gläubiger nicht anwesend oder nicht zur sofortigen Übernahme bereit, kann der Sekretär die dem Schuldner weggenommene Sache in gerichtliche Verwahrung (vgl. §§ 20 Abs. 3 i. V. m. 5 Abs. 1) nehmen und dem Gläubiger gemäß § 31 Abs. 1 und 2 eine Frist zur Abholung der Sache setzen; § 31 Abs. 3 und 4 finden auch auf die für einen Gläubiger verwahrten Sachen Anwendung. Das bedeutet, daß bei Fristüberschreitung die Gebühr für die Verwahrung vom Gläubiger zu erheben und die verwahrte Sache bei Wegfall der Verwahrungspflicht zu verwerten ist. Der Sekretär kann aber auch die Wegnahme der beim Schuldner Vorgefundenen Sache unterlassen, wenn er — auf eine entsprechende Zusage des Gläubigers vertrauend — auf den Abtransport der Sache nicht vorbereitet ist. Er hat dann die Wegnahme zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Vollstreckung des Anspruchs auf Räumung von Wohnungen oder sonstigen Räumen

Die den § 128 ZPO ergänzenden Bestimmungen nehmen in der DB einen relativ breiten Raum ein. Die in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zur Notwendigkeit der Bereitstellung einer Ersatzwohnung für den zur Räumung verpflichteten Schuldner in den Fällen, in denen § 123 Abs. 3 ZGB (Wohnungszuweisung als Voraussetzung einer Räumung) keine Anwendung findet¹¹, wurden als Rechtsnormen ausgestaltet. Ferner werden die Aufgaben des Sekretärs bei der Vorbereitung und Durchführung von Räumungsvollstreckungen bestimmt, und es wird die Frage beantwortet, was mit den geräumten Sachen nach Ausführung der Räumung geschehen soll.

Die Aufgaben des Sekretärs sind in den §§ 22, 23 festgelegt. Er leitet die Räumungsvollstreckung und beaufsichtigt die von ihm oder vom Gläubiger bestellten Hilfskräfte; dagegen ist es nicht seine Aufgabe, Möbel und andere Sachen zu packen und zu transportieren oder irgendwelche Demontagen selbst vorzunehmen. Die Räumung einer Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten, zu denen sich der Sekretär bei passivem Verhalten oder bei Widerstand des Schuldners notfalls gewaltsam Zugang verschaffen muß, ist vollzogen, wenn der Schuldner und mit ihm zur Räumung verpflichtete Haushaltsangehörige die Wohnung verlassen haben und/oder wenn deren Sachen aus den zu räumenden Räumlichkeiten entfernt und — falls ein Transport in ein anderes Haus erforderlich ist — auf ein bereitstehendes Transportfahrzeug verladen sind.

Derartige Sachen sind vom Sekretär nur idam in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, wenn sie vom Schuldner nicht übernommen und unter Inanspruchnahme des bereitstehenden Transportfahrzeugs oder auf andere Weise abtransport-

⁹ Hierunter fallen die Kosten der Vollstreckung, die dem Gläubiger und dem Gericht entstanden sind (vgl. § 164 Abs. 1 ZPO). Zur Beitreibung der Kosten des vorangegangenen Erkenntnisverfahrens ist dagegen ein besonderer Vollstreckungstitel (zumeist ein Kostenfestsetzungsbeschuß) erforderlich.

¹⁰ Vgl. BG Suhl, Beschluß vom 5. Oktober 1982 - 3 B FR 39/82 - (NJ 1983, Heft 3, S. 128).

¹¹ Vgl. O.G., Urteile vom 21. Juni 1977 - 1 OFK 17/77 - (NJ 1977, Heft 17, S. 612), vom 23. Januar 1979 - 3 OFK 60/78 - (NJ 1979, Heft 7, S. 324) und vom 9. November 1983 - 2 OZK 34/83 - (NJ 1984, Heft 1, S. 32) sowie P. Wallis, „Aufgaben des Sekretärs bei Bearbeitung eines Antrags auf Räumung der Ehwohnung“, NJ 1979, Heft 11, S. 509.